

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 119/10 B

L 3 AL 18/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 6 AL 9/07 (SG Kiel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

1 Im Streit ist die Rechtmäßigkeit eines die Arbeitslosengeldbewilligung betreffenden
Aufhebungs- und Erstattungsbescheids sowie eines Arbeitslosengeldbewilligungsbescheids
(Bescheide vom 28.9.2006 und vom 29.9.2006; Widerspruchsbescheid vom 8.12.2006).

2 Die Klage ist erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 29.1.2009; Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13.8.2010).

3 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache
geltend. Es sei die Rechtsfrage zu entscheiden,

4 "ob ein Leistungsträger ab Kenntnis über eine mögliche Eintrittspflicht eines anderen
Leistungsträgers innerhalb eines Jahres gemäß § 111 Satz 1 SGB X vorsorglich einen
Erstattungsanspruch anmelden muss und dies auch im Rechtsverhältnis gegenüber dem
jeweiligen Versicherten zu berücksichtigen ist".

5 Zwar habe das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 16.3.2010 - B 2 U
4/09 R - bereits einen ähnlich gelagerten Fall entschieden, der Erstattungsansprüche unter
Leistungsträgern betroffen habe. Ob dies allerdings auch zwischen einem Versicherten und
einem Leistungsträger gelte, sei noch nicht höchstrichterlich geklärt.

II

6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund
der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der er-
forderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über
die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halb-
satz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft,
die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des
Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer
muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichter-
lichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch
nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung
des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser

Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

8 Zwar hat der Kläger eine Rechtsfrage formuliert und auch deren Klärungsbedürftigkeit behauptet, die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage hat er aber nicht dargelegt. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu muss insbesondere der Sachverhalt geschildert werden, weil sich nur dann die Entscheidungserheblichkeit beurteilen lässt. Der Sachverhalt wird jedoch nur rudimentär - bezogen auf die Ausschlussfrist des § 111 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) - mitgeteilt. Der Begründung lässt sich noch nicht einmal der Gegenstand des Verfahrens entnehmen. So wird insbesondere nicht deutlich, inwieweit der Erstattungsanspruch unter Leistungsträgern für die Rechtmäßigkeit des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids bzw des Bewilligungsbescheids von Bedeutung ist. Deshalb sind auch die Ausführungen zur Ausschlussfrist nach § 111 SGB X nicht schlüssig.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

